

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung
des Landesplanungsgesetzes (LaPlaG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/3472

Stellungnahme des BUND S-H e. V.

Kernstück des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist – neben der Anpassung an das aktuelle ROG – die Übertragung regionalplanerischer Aufgaben auf untere Ebenen. Da der Landesplanungsbehörde die Aufsicht und Feststellung der Pläne weiterhin obliegt, bestehen – abgesehen von Details – dagegen dann keine Einwände, wenn die Landesplanungsbehörde ihre Aufsichtsfunktion umfassend wahrnimmt. Auf jeden Fall muss zu diesem Thema eine genaue Evaluation mit entsprechenden Konsequenzen erfolgen.

Im Rahmen der 1. Beteiligung seitens der Landesplanungsbehörde (7/2003) hatte der BUND insbesondere die Einführung der sog. Plan-UVP nach der EU-Richtlinie 2001/42/EG nebst Öffentlichkeitsbeteiligung eingefordert. Der BUND S-H ist erfreut, dass dieser Forderung und einigen anderen Anregungen bzw. Bedenken mit der jetzt vorliegenden Entwurfsfassung gefolgt werden soll.

Seit geraumer Zeit haben sich im Zuge der Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung von Regionalplänen gravierende Mängel beim Umgang mit Natura 2000 – Gebieten ergeben. Die Neufassung des LaPlaG muss genutzt werden, um diese Missstände zu beheben (s. Anmerkungen zu § 2 Abs. 7).

Zu Einzelheiten des aktuellen Gesetzentwurfes nimmt der BUND S-H wie folgt Stellung:

Zu § 1 Aufgaben und Begrifflichkeiten der Landesplanung

Absatz 1:

Die Vorversion enthielt am Ende von Abs. 2 noch den Verweis auf die Maßgabe der Leitvorstellungen gemäß § 1 Abs. 2 ROG sowie § 2 LEGG. Der BUND S-H hatte das damals als wenig leser- und benutzerfreundlich sowie nicht hinreichend transparent kritisiert.

In der vorliegenden Entwurfsfassung wird auf diesen Verweis ersatzlos verzichtet. Das hält der BUND S-H für noch weniger akzeptabel. Der vollständige Verzicht birgt insbesondere bei der Wahrnehmung regionalplanerischer Aufgaben in kommunaler Trägerschaft die Gefahr einer ungenügenden Einbeziehung der Leitvorstellungen. Analog den Definitionen (Abs. 3) sollten auch die Leitvorstellungen aus dem ROG im LaPlaG wiedergegeben und auf die des LEGG hingewiesen werden. Sollte dem nicht gefolgt werden, ist zumindest analog der geltenden Fassung des LaPlaG (§ 2) der Verweis aus der Vorversion aufzugreifen.

Absatz 3:

Der BUND S-H begrüßt die Übernahme der Legaldefinitionen aus dem ROG; das erleichtert die Handhabbarkeit des Gesetzes erheblich.

Zu § 2 Raumordnungspläne

Zu den Festlegungen der Absätze 5 und 6 (allgemein):

Die Aufnahme von Festlegungen zu den vorrangigen Flächen des Naturschutzes, zum Biotopverbund, zur Erholung (Abs. 5 Nr. 2) sowie zum Bodenschutz (Abs. 6) wird begrüßt. Weitere Aufgabe der Raumordnungspläne müssen aber auch Festlegungen zur Reduktion des Flächenverbrauches, der ein zunehmend gravierendes Problem für Naturschutz und Erholung darstellt, sein. (Sollte sich diese Aufgabe der Raumordnungsplanung entgegen diesseitiger Auffassung nicht zwanglos aus dem LEGG herleiten lassen, könnte dieses per Artikelgesetz in einem Zuge entsprechend geändert werden.)

Absatz 5 Satz 2, Thema "Ausgleich":

Die Entwurfsversion aus dem Jahre 2003 enthielt zum Thema "Ausgleich" die wörtliche Übernahme der Öffnungsklausel aus dem ROG, was vom BUND S-H u. a. wegen mangelnder Vereinbarkeit mit dem geltenden BNatSchG und LNatSchG heftig kritisiert wurde (s. Stellungnahme aus 2003). Durch den jetzigen Nachsatz "soweit dies am Eingriffsort nicht möglich ist" wird die damalige Normenunverträglichkeit erheblich abgemildert. Dennoch verbleiben erhebliche Bedenken, da das geltende LNatSchG nach wie vor vom Vorrang des Ersatzes "im räumlichen Zusammenhang" ausgeht (vgl. § 8b Abs. 1 S. 2 LNatSchG). Die gewählte Formulierung hingegen hier Wahlfreiheit suggeriert. Der BUND S-H empfiehlt, diesen Satz völlig zu streichen. Bei Umsetzung der raumordnerischen Festlegungen der Nr. 2 – und nur hierauf bezieht sich der Passus -, die zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen, ist ohnehin irgendein Genehmigungsverfahren (sei es auch nur ein Bauleitplanverfahren) durchzuführen. Bei diesem ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten. – Der Satz ist also überflüssig.

Er kann außerdem zu Fehlinterpretation führen, z. B. der Auffassung, über eine Zielfestlegung "Kompensation bei Beeinträchtigung" könnten die Versagensgründe des § 7 a LNatSchG für derartig gekennzeichnete Festlegungen ausgehebelt werden.

Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Satz 2 nur für die Festlegungen nach Abs. 5 Nr. 2 gelten soll.

Absatz 7, "Vorranggebiete" und "Vorbehaltsgebiete":

Gegen die in Nr. 1 und 2 vorgenommene Differenzierung bestehen zunächst keine Bedenken. In der Praxis (Fortschreibung der Regionalpläne) werden in letzter Zeit bereits diese beiden Flächenkategorien verwendet. Dabei zeigten sich hinsichtlich des

Naturschutzes allerdings erhebliche Probleme (z. B. beim Regionalplan für den Planungsraum II):

So werden gemeldete oder zur Meldung vorgesehene Natura 2000 – Gebiete lediglich mit der "schwächeren" Kategorie "Vorbehaltsgebiete" belegt. Naturschutzgebiete (auch geplante) hingegen werden entsprechend den eindeutigen Vorgaben des LROPI korrekt als "Vorranggebiete" gekennzeichnet. Der BUND S-H hält den Umgang mit den Natura 2000 – Gebieten für nicht haltbar und sieht darin einen Widerspruch zum Gebot der Normenstrukturgleichheit:

Laut Erläuterungen des LROPI handelt es sich bei den "Vorranggebieten für den Naturschutz", die in den Regionalplänen entsprechend darzustellen sind, um "vorrangige Flächen für den Naturschutz gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz." (Vgl. Amtsblatt S-H Nr. 30, S. 533.) Das alte LNatSchG listete unter der entsprechenden Ziff. 2 u. a. Nationalparke, Naturschutzgebiete und Gebiete oder Flächen, "die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung erfüllen" auf. Natura 2000 – Gebiete kannte es noch nicht. Mit der Novelle des LNatSchG wurde diese Flächenkategorie eingeführt und wird jetzt neben den Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten und "Flächen die die Voraussetzung ..." (s. o.) in der neuen Ziff. 3 genannt. (Die Nationalparke erhielten eine eigene Ziffer (1)). Die Legaldefinition der "vorrangigen Flächen für den Naturschutz" des § 15 Abs. 3 LNatSchG (neu) schließt die Ziffer 3 mit Ausnahme der Biosphärenreservate ein – also auch die Natura 2000 - Gebiete. All das lässt darauf schließen, dass der Gesetzgeber die Natura 2000 – Gebiete für ähnlich schutzwürdig und –bedürftig hält wie z. B. die Naturschutzgebiete.

Da die Natura 2000 - Gebiete im neuen LNatSchG in einem Atemzug mit den Naturschutzgebieten genannt werden, der LROPI diese als "Vorranggebiete" bezeichnet und im Übrigen von der Kategorie "Vorranggebiete für den Naturschutz" lediglich die Kategorien "Entwicklungsgebiete ..." für Schutzgebiete sowie "Biotopverbundflächen", die im alten LNatSchG jeweils eine eigenständige Ziffer hatten (3 und 4), der "vorrangigen Flächen für den Naturschutz" gemäß LNatSchG ausnimmt, ist davon auszugehen, dass ein entsprechend aktualisierter LROPI die Darstellung auch der Natura 2000 – Gebiete als Vorranggebiete vorgeben würde. – Alles andere wäre höchst inkonsistent.

Auf jeden Fall ist als gesichert zu unterstellen, dass Natura 2000 – Gebiete, die schließlich dem Schutz von Arten und Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung dienen, die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung erfüllen. Das genügt nach den Vorgaben des LROPI zur zwingenden Darstellung als "Vorranggebiete für den Naturschutz" in den Regionalplänen. Der BUND S-H erwartet, dass unverzüglich entsprechend verfahren wird.

Um dies für die Zukunft sicherzustellen, sollte zumindest in der Begründung des LaPLaG klargestellt werden, dass Natura 2000 – Gebiete (auch geplante – analog zu den NSGs) zu den Vorranggebieten gemäß § 2 Abs. 7 Nr. 1 zählen.

Nebenbei sei erwähnt, dass das derzeitige Begriffswirrwarr untragbar ist: "Vorranggebiete für den Naturschutz" (LaPLaG) sind keine "vorrangigen Flächen für den Naturschutz" (LNatSchG)?! – Das sollte dringend bereinigt werden.

Zu § 3 Wirkung der Raumordnungspläne

Absatz 3:

Satz 1: Die Lockerung für Zielabweichungen ("vertretbar" statt "geboden") sieht der BUND S-H sehr kritisch, da sie die Gefahr zahlreicher Aufweichungen landesplanerischer Letztentscheidungen birgt. Vor dem Hintergrund des Rahmenrechtes, das hier nur weitergehende Regelungen zulässt, muss sie aber wohl hingenommen werden.

Satz 2: Hinsichtlich der Beteiligung im Zielabweichungsverfahren bleibt offen, was unter unmittelbarer Betroffenheit gemeint ist – nur Eigentumsrechte, Planungshoheit usw. (?) In der Begründung wären klarstellende Hinweise angebracht. So erwartet der BUND S-H z. B., dass er in Zielabweichungsverfahren, die fallbezogen den Vorrang für den Naturschutz, den Ausschluss von Windkraftanlagen außerhalb der Eignungsgebiete u. ä. aufheben, beteiligt wird. Außerdem sollte im Gesetzestext "unmittelbar" vor "Betroffenen" gestrichen werden.

Zu § 5 Regionalpläne

Absatz 2 Nr. 3:

Die Begriffe "regionale Grünzüge" und "Grünzäsuren" sollten zumindest in der Begründung definiert werden. Das ist insbesondere wegen der möglichen Übertragung von regionalplanerischen Aufgaben auf kommunale Trägerschaften erforderlich.

Zu § 6 Aufstellung und Feststellung von Raumordnungsplänen

Absatz 2 Satz 2:

Durch Aufnahme des Umweltberichts und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit als abwägungserhebliche Belange bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen wird zwei wesentlichen Anforderungen an die neue Plan-UVP entsprochen. – Die Aufnahme wird begrüßt.

Positiv bewertet der BUND S-H auch den Verzicht auf Satz 2 der Fassung aus dem Jahre 2003, der Natura 2000 – Gebiete zum Gegenstand hatte, da dieser Passus u. a. mit verschiedenen gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar und im LaPLaG fehl am Platze war.

Absatz 4, Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die obligatorische Einführung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist notwendige Konsequenz der Einführung der Plan-UVP gemäß EU-Richtlinie 2001/42/EG und wird begrüßt. Der BUND S-H hatte sie bereits im Rahmen der letzten Stellungnahme und auch unabhängig von der Umsetzung o. g. RL gefordert.

Die für die Stellungnahme eingeräumte Frist (2 Monate) hält der BUND S-H allerdings für zu kurz. Immerhin haben die Beteiligten nach Abs. 3 eine Frist von 4 Monaten. Da die Verkürzung der Frist um die Hälfte (!) nicht der Verfahrensbeschleunigung dienen kann, muss unterstellt werden, dass die durch die o. g. RL zwingend erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung nur ungern eingeführt wird und möglichst "flach gehalten" werden soll. – Das ist inakzeptabel und steht außerdem im Widerspruch zur Begründung, wo an mehreren Stellen von mehr Transparenz die Rede ist.

Da die Ämter und amtsfreien Gemeinden die Äußerungen der Öffentlichkeit nach Ablauf der Äußerungsfrist ohne Verzögerung an die Kreise weiterzuleiten haben (vgl. Wortlaut – ohne Fristsetzung), ist zumindest eine Äußerungsfrist von insgesamt 3 Monaten einzuräumen. Damit würde keinerlei Verfahrensverzögerung entstehen.

Absatz 5:

Neu ist hier, dass auch die Begründung der Raumordnungspläne festgestellt wird. Laut Begründung des Gesetzentwurfes erfolgte diese Ergänzung wegen der Anforderungen aus der Umsetzung der Plan-UVP-RL. Die bloße "Mitfeststellung" der Begründung genügt zur Umsetzung der RL jedoch nicht:

Nach Artikel 9 Abs. 1 Plan-UVP-RL sind gewisse Anforderungen an Gegenstand und Umfang der Unterrichtung der Beteiligten und der Öffentlichkeit zu stellen:

"(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nach der Annahme eines Plans oder eines Programms dies den Behörden nach Artikel 6 Absatz 3, der Öffentlichkeit und jedem gemäß Artikel 7 konsultierten Mitgliedstaat bekanntgegeben wird und dass diesen Folgendes zugänglich gemacht wird:

a) ..."

"b) eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten Konsultationen gemäß Artikel 8 berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen, gewählt wurde; und..."

Soll die Begründung all diese Elemente enthalten, muss das per Gesetz geregelt werden. (Anderenfalls könnte die RL zu leicht unterlaufen werden. Andererseits ist der zitierte Artikel der RL für seine unmittelbare Anwendbarkeit hinreichend bestimmt; die Herausgabe der genannten Informationen muss ohnehin gewährt werden. Das aber setzt zu Lasten der BürgerInnen zeitraubende und ggf. kostenintensive Auseinandersetzungen mit Behörden bis hin zu Gerichtsverfahren voraus.)

Absatz 6:

Der Verzicht auf die Benehmensherstellung mit den fachlich beteiligten MinisterInnen ist nur akzeptabel, wenn sichergestellt ist, dass das Beteiligungs- und Mitzeichnungsverfahren der fachlich beteiligten MinisterInnen sich auch auf Regionalpläne und Regionalbezirkspläne in kommunaler Trägerschaft oder der eines Stadt-Umland-Verbandes erstreckt (§§ 8, 9). Ggf. muss in den dortigen Paragraphen eine entsprechende Regelung eingeführt werden.

Absatz 7:

Wegen der unterschiedlichen Stellungnahmefristen (6 bzw. 8 Monate bei Änderungen gegenüber 3 Monaten bei Teiländerungen) wäre zumindest in der Begründung der Unterschied zwischen Teiländerungen und Änderungen zu erläutern.

Zu § 7 Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen

Die Einführung der Plan-UVP nach der EU-Richtlinie 2001/42/EG nebst Öffentlichkeitsbeteiligung war eine zentrale Forderung des BUND S-H (s. o.).

Die hier getroffenen Regelungen scheinen den Vorgaben der RL hinreichend Rechnung zu tragen. Bedenken bestehen allerdings hinsichtlich der zugehörigen Anlage 1 (s. dazu am Ende der Stellungnahme).

Absatz 2, Satz 2:

Hinter "... Beteiligung der öffentlichen Stellen" sollte "und sonstiger Beteiligter im Sinne des § 6 Abs. 3" eingefügt werden.

Der BUND S-H erwartet, dass (zumindest) die anerkannten Naturschutzvereine vor Festlegung des Verzichts auf eine Umweltprüfung beteiligt werden. (Die anerkannten Naturschutzvereine gehören nicht zu den "öffentlichen Stellen".)

Absatz 3:

Die Regionalpläne dienen der Konkretisierung und Vertiefung der Vorgaben des LROPI, der noch entsprechend "grobmaschiger" ist. (Analoges gilt für die Regionalbezirkspläne.) Bei der Konkretisierung und Vertiefung werden sich selbstredend auch die erheblichen Umweltauswirkungen konkreterer und komplexer herauskristallisieren. Die Beschränkung

der Umweltprüfung auf "zusätzliche oder andere erheblich Umweltauswirkungen" ist daher nicht sachgerecht. Satz 1 sollte daher etwa wie folgt gefasst werden: "... ist die vorliegende Umweltprüfung zu vertiefen und hat sich auch auf zusätzliche zu erstrecken, wenn ...".

Der BUND S-H bezweifelt außerdem, dass die monierte Formulierung mit Artikel 3 Abs. 2 Plan-UVP-RL vereinbar ist. Die dort unter a) genannten Voraussetzungen zur Durchführung einer Umweltprüfung sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen stets gegeben; die Öffnungsklausel des Artikel 3 Abs. 3 Plan-UVP-RL greift dabei nicht.

Zu § 8 Regionalplanaufstellung in kommunaler Trägerschaft.

Absatz 9:

Aus Sicht des BUND S-H ist die (schlichte) Berücksichtigungspflicht der in § 6 Abs. 6 genannten Fachpläne nicht hinreichend (z. B. im Zusammenhang mit den Übernahmeverpflichtungen gemäß LNatSchG). Hier sollte es sinngemäß heißen: "... nach Maßgabe der jeweiligen Fachgesetze zu berücksichtigen ...".

Zu § 13 Organisation des Landesplanungsrates

Absatz 3 Nr. 7 :

Absolut nicht nachvollziehbar ist die Neuerung, dass die Vertreter der Umweltverbände vom MUNL vorgeschlagen werden sollen. Das korrespondiert nicht mit dem Vorschlagsrecht anderer im Landesplanungsrat vertretener Vereinigungen. Außerdem ist durchaus fraglich, ob dem MUNL die jeweiligen Verbandsmitglieder und ihre jeweiligen Kompetenzen hinreichend bekannt sind.

Jedenfalls sollte es schon allein aus Gründen der Gleichbehandlung bei der bisherigen Regelung (Vorschlag durch die Vereine selbst) bleiben.

Absatz 6:

Die Möglichkeit zum Ende der Mitgliedschaft durch Rücknahme des Vorschlags seitens der Vorschlagsberechtigten sollte – wie in der 2003-Version – gegeben sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorschlagenden Organisationen von diesem Mittel nur ausnahmsweise und bei ernsthaften Gründen Gebrauch machen. Missbrauch ist insofern nicht zu befürchten.

Zu § 15 Raumordnungsverfahren

Absatz 1 und 2:

Da die Sollvorschrift der ROV ein Optimierungsgebot darstellt, sollte für die Fälle des § 1 ROV, in denen die Landesplanungsbehörde von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens absieht, eine Begründungspflicht eingeführt werden. (Erhöht die Transparenz sowie Akzeptanz und vermeidet den Eindruck von Willkürentscheidungen – wie in der Vergangenheit gelegentlich entstanden.)

Zu § 16 Durchführung des Raumordnungsverfahrens

Absatz 1:

Satz 6 und 7: Das einschränkende Kriterium der Zumutbarkeit für die Beibringung von Unterlagen nach Satz Nr. 1 bis 7 sollte gestrichen werden, da es mit dem UVPG so

generell nicht vereinbar ist. Es könnte sich danach allenfalls auf den 2. Halbsatz von Nr. 3 erstrecken.

Nr. 1 – 7: Da von der "Abschichtungsregelung" des § 16 Abs. 3 UVPG Gebrauch gemacht werden soll, muss Absatz 1 insgesamt an die Vorgaben des § 6 Abs. 3 und 4 des UVPG angepasst werden. Ansonsten wird es im nachfolgenden Zulassungsverfahren schwer durchschaubar, welche Unterlagen noch beizubringen sind.

Absatz 3:

Ach für den Fall der Beschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf eine Unterrichtung sollte eine Begründungspflicht eingeführt werden (s. o., zu § 15).

Zu § 20 Landesplanung und Bauleitplanung

Absatz 2:

Der Verzicht auf eine Planungsanzeige von B-Plänen bei Entwicklung aus dem F-Plan ist im Zusammenhang mit der Fiktion des Abs. 3 kritisch zu sehen. Die Anzeigepflicht wäre ein geeignetes Korrektiv für den Fall, das die Landesplanungsbehörde ihre Stellungnahme nicht rechtzeitig abgibt (s. u.).

Absatz 3:

Nach den Erfahrungen in der Kommunalpolitik ist es durchaus fraglich, ob die Landesplanungsbehörde genügend personelle Kapazitäten für eine rechtzeitige Stellungnahme bzw. die Darlegung der wichtigen Gründe für eine Fristverlängerung hat. (Die Stellungnahmen erfolgten oftmals nicht in der gesetzten Frist; ebenso wenig traf ein Zwischenbescheid ein.) Die Fiktion der Zielkonformität eines Bauleitplanes birgt daher die Gefahr des "Wildwuchses". Der BUND S-H kann im Übrigen aus dem BauGB nicht erkennen, dass eine Verletzung der Ziele der Raumordnung (durch die Fiktion von der jeweiligen Kommune unbeabsichtigt) zur Nichtigkeit eines Bauleitplanes führt (ergibt sich u. E. nicht aus § 214 BauGB). Auch die Untersagungsmöglichkeiten des § 19 LaPlaG greifen nicht, wenn der Landesplanungsbehörde (z. B. wegen Personalknappheit) die Zielabweichung nicht bewusst ist. – Auf die Fiktion sollte verzichtet werden und stattdessen für den Fall der Fristüberschreitung eine Verpflichtung zur Zwischenbenachrichtigung mit Benennung des noch benötigten Zeitraumes aufgenommen werden. Das genügt für die gewünschte Berechenbarkeit seitens der Kommunen (vgl. Begründung S. 33)

Zu § 23 Abstimmung von Planungen und Maßnahmen, Auskunftspflicht

Absatz 2:

Die vorstehenden Ausführungen gelten hier entsprechend.

Zu Anlage 1 (Informationen innerhalb des Umweltberichtes)

Überschrift:

Hier muss es "Satz 2" heißen.

Gesamtbeurteilung von Abs. 1 und 2:

Während für § 7 Abs. 2 die EU-Vorgaben zur der Einzelfallprüfung in der Anlage 2 vollständig aufgegriffen wurden, ist das bei Anlage 1 hinsichtlich der von der EU geforderten Inhalte des Umweltberichts leider nicht der Fall:

Gliederung:

Auffallend ist die Differenzierung in Bestandteile des Umweltberichts (Abs. 1) und Grundlagen des Umweltberichts (Abs. 2). Sie ist überflüssig und unlogisch.

Beispiele für die Unlogik:

- Die "Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde..." (Abs. 2 d)), kann rein zeitlich nicht Bestandteil dessen sein kann, was der Umweltprüfung zugrunde gelegt wurde.
- Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts (Abs. 2 f) kann nicht dessen Grundlage sein.

Überflüssig ist die Differenzierung aus folgenden Gründen:

- Laut § 7 Abs. 1 S. 2 hat der Umweltbericht die Informationen entsprechend der gesamten Anlage 1 zu enthalten hat. Also auch die "Grundlagen" gemäß Anlage 1 Abs. 2.
- Anhang I der EU-RL enthält die Elemente des Abs. 2 ebenfalls; sie sind danach Bestandteil des Umweltberichts.

Vorschlag:

Formulierung eines einheitlichen Absatzes mit etwa folgender Einleitung: "Der Umweltbericht hat die folgenden Informationen zu enthalten: ..."

Unzureichende Umsetzung:

Die in Anhang I der RL aufgeführten Inhalte des Umweltberichts sind als Mindestinhalte zu verstehen, da die RL keine anders lautende Öffnungsklausel enthält. Ein Unterschreiten der Mindestvorgaben sieht der BUND S-H in folgenden Punkten:

- Abs. 1 c) sieht lediglich eine "Prüfung" der Vermeidungs-, Ausgleichmaßnahmen usw. vor. Die RL ist weitergehender: "Maßnahmen, die geplant sind ..." (Anhang I f)). (Nachfolgend wird nur noch jeweils der Gliederungsbuchstabe der Quelle angegeben.)
- Abs. 1 d): Hier ist die Rede von der Prüfung "anderweitiger Planungsmöglichkeiten". In der RL geht es um Alternativen schlechthin (h) sowie Artikel 5 Abs. 1).
- Abs. 2 a):
Nach der RL sind auch die Beziehungen "zu anderen relevanten Plänen und Programmen" darzustellen (a)).
Gleichfalls sind in einer Kurzdarstellung die "Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen" darzulegen (h)).

Vorschlag:

Formulierung der einzelnen Inhalte in ganz enger Anlehnung an Anhang I der EU-RL.

gez. Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende